jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/18 12Os115/90, 13Os127/20f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1990

Norm

FinStrG §33 Abs1
FinStrG §33 Abs3 lita

Rechtssatz

Der in § 33 Abs 1 FinStrG vorausgesetzte Vorsatz muß keineswegs auf einen immerwährenden Verlust des Abgabenbetrages für den Steuergläubiger gerichtet sein. Er muß nur jene Verkürzung erfassen, die zufolge § 33 Abs 3 lit a FinStrG bei bescheidmäßig festzusetzenden Abgaben schon dann bewirkt ist, wenn diese zu niedrig festgesetzt worden sind. Ein endgültiger Verlust des Steuerbetrags für den Steuergläubiger wird weder auf der objektiven noch auf der subjektiven Tatseite des § 33 Abs 1 FinStrG vorausgesetzt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 115/90
  Entscheidungstext OGH 18.10.1990 12 Os 115/90
- 13 Os 127/20f
  Entscheidungstext OGH 14.04.2021 13 Os 127/20f
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0086745

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at